



10.03.2015
We/Fi

An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen

R u n d s c h r e i b e n N r . 0 2 / 1 5

1. **Aus der Rechtsprechung:**
 - 1.1. **Urteil des Landgerichts Berlin vom 09.02.2015 – Aktenzeichen 101 O 125/14 - :
Der Einsatz der Uber App für Mietwagenaufträge in der Stadt Berlin ist untersagt!**
 - 1.2. **Urteil zu Schulbusbegleitern**
2. **Anzeigeverfahren zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen**
3. **Branchenpositionen im Kampf gegen die Schwarzkonkurrenz**
 - 3.1. **Reaktion des Bundeswirtschaftsministers Sigmar Gabriel**
 - 3.2. **Reaktion des Bundesverkehrsministers Alexander Dobrindt**
 - 3.3. **Reaktion der Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles**
4. **Bildungszeitgesetz**
5. **BZP-Ehrenmitglied Richard Riedelsheimer verstorben**
6. **Ford-Fiegl legt auch im Frühjahr 2015 hochinteressante Angebote auf!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Punkt 1.1.:

Urteil des Landgerichts Berlin vom 09.02.2015 – Aktenzeichen 101 O 125/14 - : Der Einsatz der Uber App für Mietwagenaufträge in der Stadt Berlin ist untersagt!

In erster Instanz ist ein ausgesprochen erfreuliches Urteil gegen die rechtswidrige Schwarzkonkurrenz von Uber erlassen worden. Auf die Klage eines Berliner Taxiunternehmens hat das Landgericht Berlin entschieden, dass es der Firma Uber untersagt wird,

- a) in der Stadt Berlin die von ihr herausgegebene Smartphone-Applikation Uber App für Mietwagenfahrer und Mietwagenunternehmer für die Vermittlung von Fahraufträgen einzusetzen,
- b) Mietwagenunternehmer durch den Versand von E-Mails, SMS oder durch das Absetzen von Telefonaten dazu zu veranlassen, sich im Stadtgebiet Berlin außerhalb des Betriebssitzes des jeweiligen Mietwagenunternehmers bereitzuhalten, ohne dass konkrete Vermittlungsaufträge von Fahrgastkunden vorliegen.

Folgende inhaltliche Festlegungen des Landgerichts Berlin sind in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse:

1. Das Wettbewerbsverhältnis zwischen dem Taxiunternehmen und Uber besteht, weil insoweit im Sinne eines umfassenden Lauterkeitsschutzes eine weite Auslegung geboten ist. Dementsprechend zieht das Argument von Uber, es läge keine echte Konkurrenzsituation vor, weil es sich bei dem Mietwagenangebot um eine „Luxusdienstleistung“ handle, die von dem Taxigewerbe ohnehin nicht bedient werden könne, nicht. Im Übrigen gehe die Firma Uber schon selber davon aus, dass sie Dienste gleicher Art anbietet bzw. vermittelt, weil sie bis zu einer Abmahnung für ihre Leistung mit dem Slogan: „Besser, schneller und günstiger als ein Taxi“ geworben hatte.
2. Auch die sogenannte Passivlegitimation, also die richtige Beklagtenstellung, liegt bei Uber vor, wobei es keine Rolle spielt, dass Uber behauptete, nur Mietwagenunternehmen zu vermitteln und selbst keine Beförderungsleistung zu erbringen. Selbst wenn dies richtig und sie zudem auch keine Unternehmerin im Sinne des PBefG wäre, ist sie durch den Einsatz der App zumindest Teilnehmerin an einem von den Mietwagenunternehmen vorgenommenen Verstoß gegen die Mietwagenpflichten aus § 49 Abs. 4 PBefG.
3. Die App-Funktionsweise ist weder mit Satz 2 noch Satz 3 von § 49 Abs. 4 PBefG vereinbar. Denn da die Uber App unmittelbar mit dem nächstgelegenen freien Fahrer eines angeschlossenen Mietwagens verbunden wird, geht der Kundenauftrag weder im Betriebssitz des Mietwagenunternehmers ein (§ 49 Abs. 4 Satz 2 PBefG) noch wird er dem Fahrer während der Fahrt fernmündlich übermittelt (§ 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG). Die Uber App ist vielmehr darauf angelegt, Fahrdienstaufträge zu erfassen, die nicht am Betriebssitz eingehen, sodass ein Verstoß gegen das PBefG-Gebot des zwingenden Eingangs des Beförderungsauftrages am Betriebssitz vorliegt. Uber App bietet praktisch eine automatische Rufumleitung oder eine unmittelbare Weiterleitung eines Kundenauftrages an den Fahrer und führt damit zu einer unzulässigen Verwischung zwischen Mietwagen und Taxenverkehr. Denn die App ermöglicht es dem Fahrgast, einen Mietwagenfahrer unmittelbar herbeizurufen, ohne tatsächlich den Umweg über die Betriebsstätte zu gehen. Damit kann der Mietwagenfahrer wie ein Taxifahrer agieren, was hinsichtlich der Vermittlung des Beförderungsauftrages gesetzlich nicht erlaubt ist.
4. Das gesamte Geschäftsmodell von Uber basiert auf einem systematischen Verstoß gegen bzw. eine systematische Umgehung von § 49 PBefG. Denn im Rahmen des Geschäftsmodells von Uber Black halten sich die Fahrer nicht an die Vorgabe, zum Betriebssitz zum Zwecke des Abschlusses eines Fahrauftrages zurückzukehren. Vielmehr halten sich möglichst viele Fahrer im Stadtgebiet zur Durchführung einzelner Fahrten bereit, um möglichst schnell auf Kundenwünsche reagieren zu können. Dieses Taxi-ähnliche Bereitstellen von Mietwagen hat Uber auch durch eine E-Mail an die Fahrer zugegeben, denn darin wurden die Fahrer aufgefordert, sich in kundenträchtigen Gegenden aufzuhalten.
5. Auch die Uber App als solche verstößt schon gegen das PBefG, weil sie derart programmiert ist, dass der Beförderungswunsch des Fahrgastes an dasjenige Mietwagenunternehmen weitergeleitet wird, dessen Fahrer sich am nächsten zum Standort des Kunden befindet. Die App stellt auch nicht sicher, dass die Übermittlung unter dem engen Ausnahmetatbestand des § 49 Abs. 4 Satz 3 Abs. 2 erfolgt, dass also der Auftrag ausnahmsweise dann auch in dem Fahrzeug eingehen darf, wenn es sich auf dem Rückweg von einem ausgeführten Auftrag befindet. Die Uber App sorgt quasi dafür, dass der Beförderungsauftrag unterwegs beim Fahrer während der Fahrt direkt ankommt und nicht am Betriebssitz; dies aber entspricht nicht dem Gesetz.
6. Auch der umweltschützende Aspekt wird nicht in einer solchen Weise durch die Rückkehrpflicht tangiert, dass deshalb ein Entscheid des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes einzuholen ist. Im Übrigen werden durch die Rückkehrpflicht keine erheblichen Umweltbelastungen hervorgerufen. Bestünde die Rückkehrpflicht nicht, würde dies lediglich dazu führen, dass Mietwagen wie Taxis im Stadtgebiet frei verkehren würden; eine Verringerung von Umweltbelastungen ergäbe sich daraus gerade nicht.

Eine erfrischend stringente Entscheidung, die ebenso wie die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen gegen Uber Pop aus Berlin und Hamburg nun auch zivilrechtlich einen weiteren Geschäftszweig von Uber als rechtswidrig bloßstellt!

Zu Punkt 1.2.:

Urteil zu Schulbusbegleitern

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf (LAG) hat in seinem Urteil vom 19.08.2014 – 8 SA 764/13 festgestellt, dass ein Stundenlohn von € 3,40 nicht nur sittenwidrig ist, sondern auch Lohnwucher darstellt.

Das sehr ausführliche, auf 47 Seiten begründete Urteil, wurde den Parteien des Rechtsstreits erst kurz vor Weihnachten zugestellt. Da die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen wurde, ist das Urteil noch nicht rechtskräftig.

Das LAG stellt klar, dass die Arbeitszeit der klagenden Schulbusbegleiterin die Arbeitszeit der klagenden Schulbusbegleiterin die Zeit ab der Abholung von ihrer Wohnung und der Rückkehr dorthin, sowie die Standzeiten an der Schule umfasst.

Die Arbeitsaufgabe der Klägerin bestand darin, morgens gemeinsam mit der Busfahrerin bis zu 16 geistig und körperlich behinderte Schüler/innen an verschiedenen Zustiegspunkten abzuholen und zur städtischen Förderschule zu bringen. Nachmittags holte sie die Schüler/innen dort wieder mit der Busfahrerin ab und brachte die Kinder nach Hause. Ihre Arbeitszeit betrug für beide Touren täglich mindestens 4 Stunden und 25 Minuten. Als Vergütung erhielt sie dafür 15 Euro. Es errechnete sich somit ein Stundenlohn von knapp € 3,40. Dieses Arbeitsentgelt erhielt sie nur bei erbrachter Arbeitsleistung. Die Vertragsgestaltung der Beklagten für ihre geringfügig beschäftigten Busbegleitungen war auf die bloße Vergütung des effektiven Arbeitseinsatzes angelegt. In diesem Konzept waren die gesetzlich vorgegebene Gewährung bezahlten Erholungsurlaubs und die Leistung von Entgeltfortzahlungen an Krankheits- und Feiertagen nicht vorgesehen. Tritt zu einem so niedrigen Stundenlohn noch hinzu, dass eine ganze Gruppe von Arbeitnehmern systematisch von allen Arbeitnehmergrundrechten (bezahlter Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und an den gesetzlichen Feiertagen) ausgeschlossen wird, liegt nach Ansicht des Gerichts Lohnwucher vor.

Gerade mit Blick auf das Tariftreuegesetz sowie das zum 01.01.2015 in Kraft getretenen Mindestlohngesetz kommt diesem Urteil eine große Bedeutung zu. Es stellt klar, wann nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts unter Anwendung welcher Maßstäbe eine sittenwidrige Vergütung, ja sogar Lohnwucher vorliegt. Das gibt einen Vorgeschmack auf die derzeit laufende Arbeitszeitdiskussion, was eigentlich Arbeitszeit zum Beispiel für einen Busfahrer bzw. eine Busbegleitung ist und welcher Stundenlohn sich aus einer Pauschalvergütung überhaupt ergibt. Zudem muss die Frage erlaubt sein, warum sich die Auftraggeber, Kommunen, Landschaftsverbände etc. im Zuge der Ausschreibung überhaupt nicht dafür zu interessieren scheinen, ob bei Auftragnehmern die Arbeitnehmerschutzrechte eingehalten werden. Man darf gespannt sein, wie sich dieses Urteil (wenn es Rechtskraft erlangt) in der Praxis auswirkt.

Zu Punkt 2.:

Anzeigeverfahren zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt monatlich über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, sind verpflichtet, auf mindestens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Wird die vorgeschriebene Zahl der schwerbehinderten Arbeitnehmer nicht erreicht, muss für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe entrichtet werden. Die Ausgleichsabgabe

wird auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt und beträgt je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz

115 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 3 bis unter 5 Prozent,
200 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 2 bis unter 3 Prozent und
290 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 0 bis unter 2 Prozent.

Die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der bei geringerer Besetzung anfallenden Ausgleichsabgabe notwendigen Daten müssen Arbeitgeber jährlich bei der für sie zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Für das Jahr 2014 ist die Anzeige

spätestens bis zum 31. März 2015

abzugeben.

Für das Anzeigeverfahren steht das Datenverarbeitungsprogramm REHADAT-Elan zur Verfügung. Damit kann die Anzeige in elektronischer Form abgegeben werden. Die hierzu benötigte Software kann über die Website

<http://www.rehadat-elan.de>

kostenlos heruntergeladen werden.

Die Erläuterungen der Bundesagentur für Arbeit zum Anzeigeverfahren 2014 können der Anlage entnommen werden.

Zu Punkt 3.:

Branchenpositionen im Kampf gegen die Schwarzkonkurrenz

Der Hauptredner der Abschlussveranstaltung des BZP auf der Europäischen Taximesse am 8. November 2014, Michael Groschek, seines Zeichens NRW-Verkehrsminister, hatte dort zur Unterstützung der Branchenpositionen im Kampf gegen die Schwarzkonkurrenz ein gemeinsames Schreiben mit dem BZP vorgeschlagen. In Erfüllung dieser Ansage wurden bald danach von Verkehrsminister Groschek und BZP-Präsident Michael Müller die Bundesminister für Wirtschaft und Energie, der Finanzen, für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie die Bundesministerin für Arbeit und Soziales angeschrieben. In diesem gemeinsamen Schreiben wurden die Versuche illegaler Tätigkeiten im gewerblichen Personenbeförderungsbereich durch insbesondere die Firma Uber aufgedeckt und die Bundesministerien aufgefordert, die Rechtsverstöße soweit wie möglich zu unterbinden und geeignete Kontrollen durch die zuständigen Behörden zu empfehlen.

(Originalschreiben in der Anlage)

Zu Punkt 3.1.:

Reaktion des Bundeswirtschaftsministers Sigmar Gabriel

Als erste Reaktion auf dieses Schreiben ist nun die Antwort des Bundesministers für Wirtschaft und Energie, MdB Sigmar Gabriel, eingetroffen. Bundesminister Gabriel verdeutlicht, dass er dem geltenden Ordnungsrahmen die Zielsetzung zubilligt, Verkehrs- und Fahrgastsicherheit zu gewährleisten. Sein Schluss daraus ist, dass für ihn die Zugangsvoraussetzungen für die Personenbeförderung, die kürzeren TÜV-Fristen, die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und die gesundheitliche Eignung nicht zur Disposition stehen. Für den Bundesminister ist es ebenfalls nicht hinnehmbar, dass durch Missachtung des aufgestellten Rechtsrahmens Wettbewerbsvorteile erzielt werden sollen, deshalb ermutigt Gabriel die zuständigen Behörden in Bund und Ländern konsequent auf die Einhaltung des gesetzlichen Wettbewerbsrahmens zu achten.

Insbesondere deshalb, weil im Rahmen der Diskussion um die Veröffentlichung des Monopolkommissionsberichts ihm auch schon andere Äußerungen zugeschrieben worden sind, begrüßt der BZP dieses Schreiben Gabriel's als klares und eindeutiges Bekenntnis zu den Stützfeilern des Ordnungsrahmens.

Zu Punkt 3.2.:

Reaktion des Bundesverkehrsministers Alexander Dobrindt

Nachdem schon der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, MdB Sigmar Gabriel, in seiner Antwort verdeutlichte, dass es für ihn nicht hinnehmbar sei, dass durch Missachtung des aufgestellten Rechtsrahmens Wettbewerbsvorteile erzielt werden sollen, hat nun auch der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, MdB Alexander Dobrindt, in seiner Antwort vom 12.02.2015 durch Wiedergabe eines einstimmigen Beschlusses des BLFA Straßenpersonenverkehr zu verstehen gegeben, dass sein Ministerium sich der Forderung anschließt, dass die zuständigen Behörden in Bund und Ländern konsequent auf Gesetzesverstöße der Privatfahrzeug- und Privatfahrervermittler reagieren sollten.

Zu Punkt 3.3.:

Reaktion der Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles

Nachdem als erstes der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, MdB Sigmar Gabriel, in seiner Antwort verdeutlichte, dass es für ihn nicht hinnehmbar sei, dass durch Missachtung des aufgestellten Rechtsrahmens Wettbewerbsvorteile erzielt werden sollen, und ihm dies auch der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, MdB Alexander Dobrindt, in seiner Antwort vom 12.02.2015 nachtat, ist aktuell auch die unterstützende Antwort der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Frau MdB Andrea Nahles, beim BZP eingetroffen. Die Ministerin schätzt sehr klar ein, dass das ganze Geschäftsmodell von Uber im Wesentlichen auf das Umgehen von Gesetzen und das Sparen von Steuern ausgerichtet zu sein scheint.

Zu Punkt 4.:

Bildungszeitgesetz

Der Verband des Verkehrsgewerbes Südbaden e. V. ist Mitglied in der Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V.

Beigefügt erhalten Sie den Geschäftsführerbrief der Landesvereinigung mit der Stellungnahme zum Bildungszeitgesetz. Im Moment scheint das Gesetz nicht mehr aufhaltbar zu sein, daher gilt es, das Gesetz betrieblich handhabbar zu machen. Bislang hat die CDU ebenso wie die FDP angekündigt, dass sie dem Gesetz nicht zustimmen werden, insbesondere aber bei einer Veränderung der politischen Mehrheiten das Gesetz wieder abschaffen will. Wie dies dann in der Praxis aussieht, sei dahingestellt!

Zu Punkt 5.:

BZP-Ehrenmitglied Richard Riedelsheimer verstorben

Heute erreichte uns die traurige Nachricht, dass das BZP-Ehrenmitglied Richard Riedelsheimer am 08.03.2015 in seinem Heimatort Murrhardt im Alter von 89 Jahren plötzlich und unerwartet verstorben ist.

Richard Riedelsheimer war trotz seines recht hohen Alters bis zuletzt aktiv und erfreute sich guter Gesundheit, an den Geschicken des Taxi- und Mietwagengewerbes nahm er rege teil. So ließ er

es sich nicht nehmen, regelmäßig bei den BZP-Mitgliederversammlungen Kontakte zu pflegen, zuletzt im vergangenen November in Köln.



Im Jahr 1951 wurde der Abiturient und gelernte Kfz-Handwerker Mitglied der Taxi-Auto-Zentrale Stuttgart, in der er von 1965 bis 1988 als geschäftsführender Vorstand wirkte. Seit 1973 engagierte er sich im Verband des württembergischen Verkehrsgewerbes, zunächst als Delegierter, dann als Leiter der Sparte Taxi- und Mietwagenverkehr. Von 1978 bis 1991 gehörte er dem BZP-Vorstand an, der ihn zum Ehrenmitglied ernannte.

Für seine Verdienste um das Taxi- und Mietwagengewerbe wurde ihm 1996 das Bundesverdienstkreuz verliehen. Besonders sein Einsatz bei der Errichtung einer kundenfreundlichen Taxizentrale, den Ausbau des Behindertenfahrdienstes und die Verbesserung der Technik der Taxifahrzeuge ist damit angemessen gewürdigt worden.

Wir werden Richard Riedelsheimer ein ehrendes Andenken bewahren. Unser Mitgefühl gilt seiner lieben Frau und seiner Familie.

Die Trauerfeier für Richard Riedelsheimer findet am

Freitag, den 13.03.2015 um 14:00 Uhr
in der Trauerhalle des Friedhofes Stuttgart-Gaisburg
Hornbergstraße 140
70186 Stuttgart

statt. Der Verstorbene wird zu einem späteren Zeitpunkt im engsten Kreis seiner Familie in einer Urne beigesetzt werden.

Zu Punkt 6.:

Ford-Fiegl legt auch im Frühjahr 2015 hochinteressante Angebote auf!

Zum Frühjahr 2015 hat der im Gewerbe wohlbekannte Ford-Händler Auto Fiegl seinen Prospekt aktualisiert. Die wichtigsten Highlights kurz zusammengefasst:

- Effektiver Jahreszins von 0 % über die Ford Bank bei Bestellung bis zum 30. April 2015 für alle angebotenen Ford-Neufahrzeuge. Ohne Anzahlung und bei Laufzeiten bis 48 Monate bei Transit und Custom und 24 Monate bei PKW. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die ein subventioniertes Taxipaket von INTAX erhalten.
- Zum bequemeren Einsteigen für die Fahrgäste bietet Ford-Fiegl im großen Transit nunmehr kostenlos sechs Einzelsitze anstelle der werkseitigen Sitzbänke an.
- Noch bis zum 31. März 2015 gibt es beim Tourneo Custom einen Bonus von 2.100,- €, wenn das BZP-Mitgliedsunternehmen seit mindestens einem halben Jahr ein Fahrzeug eines anderen Herstellers zugelassen hat. Beim Transit Custom Kombi beträgt dieser Bonus 630,- €, für alle neuen „großen“ Transit 1.260,- €.
- Absolut variabel ist das Connect Rolli-Taxi. Wahlweise für sechs Fahrgäste oder vier Fahrgäste und einen Rollstuhl.

Die beiden für das Personenbeförderungsgewerbe spezialisierten Kundenberater

Michael Brunner, Tel. 09122/1803-41, E-Mail: michael.brunner@auto-fiegl.de

Michael Pirner, Tel. 09122/1803-38, E-Mail: michael.pirner@auto-fiegl.de

stehen allen BZP-Mitgliedsunternehmen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling
(Hauptgeschäftsführer)

Anlagen

- Zu Punkt 2.: Erläuterungen der Bundesagentur für Arbeit
- Zu Punkt 3.: Schreiben Groschek/Müller
- Zu Punkt 3.1.: Antwortschreiben von Bundeswirtschaftsminister Gabriel
- Zu Punkt 3.2.: Antwortschreiben von Bundesverkehrsminister Dobrindt
- Zu Punkt 3.3.: Antwortschreiben von Bundesarbeitsministerin Nahles
- Zu Punkt 4.: Stellungnahme Bildungszeitgesetz
- Zu Punkt 6.: Prospekt Ford-Fiegl